

Inhalt:

1. Sitzung des Rates der Stadt am 18.10.2011
2. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 1. Änderung - Aufstellung des Bebauungsplanes und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -**
3. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan LIN 154 "Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/ Pestalozzistraße" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -**
4. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort zum 31.12.2010 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne
5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK zum 31.12.2010 mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne
6. Bekanntmachung von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
7. Aufgebote von Sparkassenbüchern
8. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt Kamp-Lintfort
am 18. Oktober 2011, 15.00 Uhr,
im Sitzungssaal 1

a) Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 19.07.2011
4. Masterplan Bergwerk West
hier: aktueller Sachstand,
Endbericht zur Grundlagenermittlung; Präsentation des Büros Drees & Sommer
Endbericht zur Machbarkeitsstudie Niederrheinbahn; Präsentation der
Gutachtergemeinschaft KCW / BVS Rödel Pachan
5. Bestellung der Betriebsleitung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "ASK"
6. Vertretung der Stadt Kamp-Lintfort in Gesellschaften, Verbänden und Vereinen
7.
 1. Betriebsabrechnung 2010 für die kostenrechnende Einrichtung Märkte
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2012
 3. Gebührenrechtlicher Teil
8.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Friedhöfe“ für das Jahr 2010 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2012
9. Kinderbildungsgesetz (KiBiz) / Gebäudesituation KITA Mäusevilla
10. Bebauungsplan STA 150, Teil A „Hochschule Rhein-Waal“
 1. Beratung und Beschlussfassung über Anregungen
 2. Beschluss zur Lage der Zufahrt zur zentralen Stellplatzanlage (SO Teil 2)
 3. Satzungsbeschluss
 4. Beschluss zur Bekanntmachung der Anpassung des FNP-Ausschnittes
11. Abgrabungsbereich Rossenrayer Feld
hier: Stand der aktuellen Verhandlungen mit den Auskiesungsunternehmen
12. Wirtschaftsplan ASK 2012
13. Breitbandinitiative Kreis Wesel
hier: Vorstellung eines Lösungsansatzes für die kreisweite Verbesserung der Breitbandversorgung
14. Mitteilungen

15. Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
16. Anträge
17. Beantwortung von früheren Anfragen
18. Anfragen
19. Erklärungen

b) Nichtöffentliche Sitzung

20. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
21. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 19.07.2011
22. Besetzung Schulleiterstelle GGS am Niersenberg
23. Mitteilungen
24. Anträge
25. Beantwortung von früheren Anfragen
26. Anfragen
27. Erklärungen

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan ROS 137, 1. Änderung
"Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost"
- Aufstellung und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.05.2011 die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 1. Änderung gemäß § 2 Abs.1 BauGB wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 1. Änderung ist gemäß § 3 Abs.1 BauGB öffentlich darzulegen.“

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 250 neuen Stellplätzen für Filial-LKW (7,5 t) und Kunden- und Mitarbeiter-Pkw der Firma Büsch zu schaffen. Die geplanten Stellplätze sollen auf einer Fläche realisiert werden, die im Bebauungsplan derzeit als Waldfläche und ökologische Ausgleichsfläche festgesetzt ist. Eine weitere im Bebauungsplan festgesetzte ökologische Ausgleichsfläche wird als Rangierfläche für LKW benötigt. Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans ROS 137 "Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 1. Änderung kann in der Zeit

vom 17. Oktober 2011 bis zum 28. Oktober 2011

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu der Planung können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, den 29. September 2011

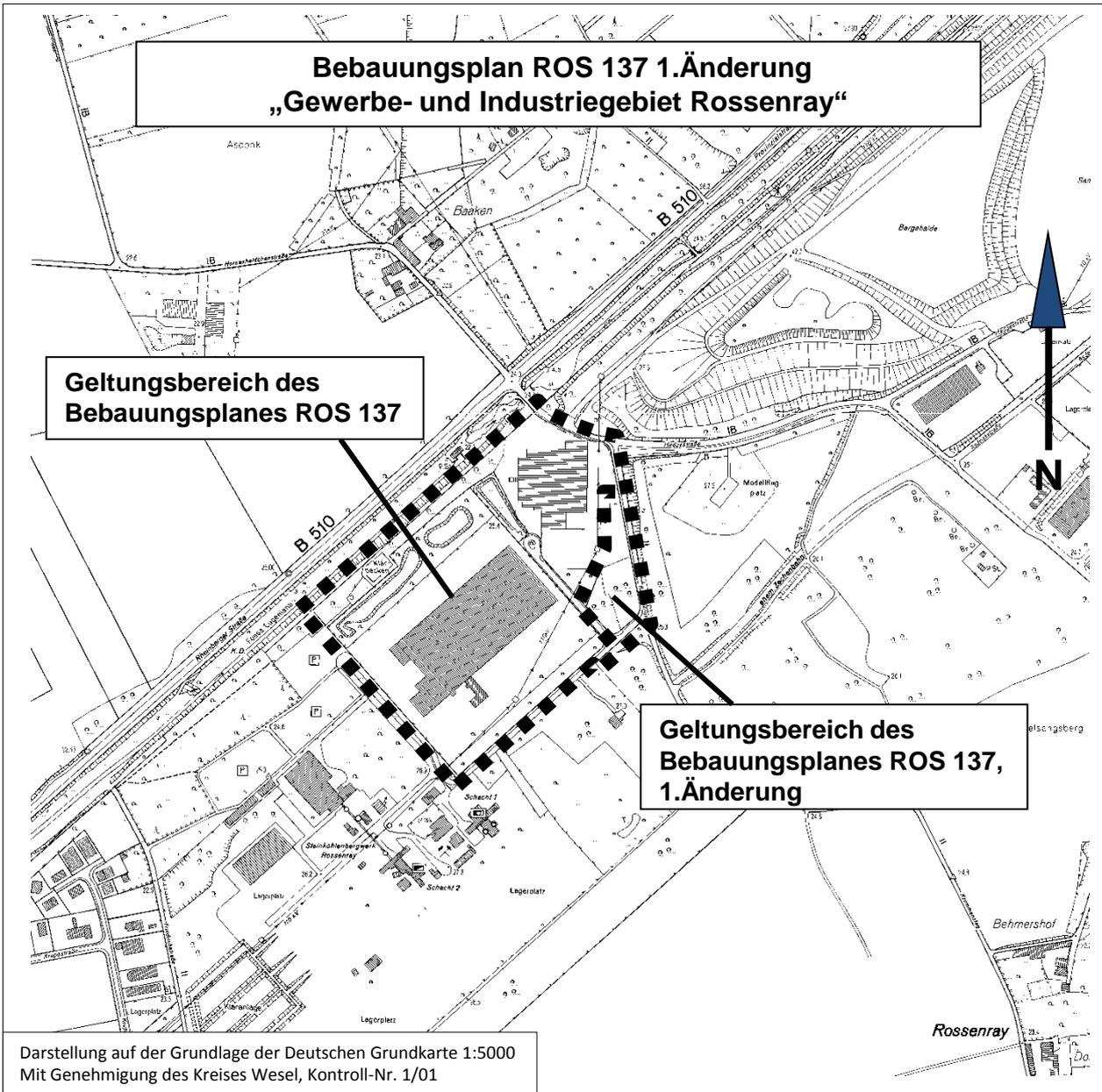
Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**Bebauungsplan ROS 137 1.Änderung
„Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray“**

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes ROS 137**

**Geltungsbereich des
Bebauungsplanes ROS 137,
1.Änderung**

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01



Bebauungsplan LIN 154
„Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/ Pestalozzistraße“
- Aufstellung und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans LIN 154 "Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/ Pestalozzistraße" gemäß § 2 Abs.1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans LIN 154 "Nahversorgungsfachmarkt Moerser Straße/ Pestalozzistraße" ist gemäß § 3 Abs.1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst. Der Planbereich des Bebauungsplanes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, auf dem an der Moerser Straße/Pestalozzistraße gelegenen Schulgrundstück Planungsrecht für die Ansiedlung eines Nahversorgers zu schaffen.

Eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung zu diesem Planungsvorhaben hat bereits am Montag, den 12. September 2011, in der Diesterwegschule im Rahmen der Reihe „Bürgerinformation vor Ort“ stattgefunden.

Zudem kann diese Planung in der Zeit

vom 17.Oktober 2011 bis 04.November 2011

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, den 29. September 2011

Dr. Landscheidt
Bürgermeister

Bebauungsplan LIN 154
„Nahversorgungsfachmarkt
Moerser Straße/Pestalozzistraße“



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort
zum 31. Dezember 2010
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Herne

I. Jahresabschluss 2010 des Spaßbades Pappelsee Kamp-Lintfort

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner Sitzung am 14.06.2011 wie folgt beschlossen:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes „Spaßbad Pappelsee“ der Stadt Kamp-Lintfort zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme von Euro 11.265.528,89 und einem Jahresüberschuss von Euro 167.255,42;
- b) Feststellung des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2010;
- c) Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 167.255,42 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- d) Aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss entlastet.

II. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher, Tervooren und Partner hat am 02.03.2011 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Spaßbad Pappelsee für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Kempen, den 02. März 2011

Herne, den 10. August 2011

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
in Herne

Im Auftrag

gez. Giesen

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem 06. Oktober 2011 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei den Stadtwerken Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstraße 1 a während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags bis mittwochs 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 31. August 2011

Dr. Müllmann
-Betriebsleiter-

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK
zum 31. Dezember 2010
mit Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW Herne

1. Jahresabschluss 2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ASK

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.07.2011 beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2010 wird in der vorgelegten Form genehmigt.
2. Die Verbuchung des Jahresüberschusses erfolgt wie von der Betriebsleitung vorgeschlagen.
3. Aufgrund des uneingeschränkten Prüfungsvermerkes des Wirtschaftsprüfers wird der Betriebsausschuss gem. § 4 c der Eigenbetriebsverordnung entlastet.

2. Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schumacher, Tervooren und Partner, Kempen, haben am 30.03.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des ASK Kamp-Lintfort, Servicebetrieb für Abfallentsorgung, Straße, Kanal für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für

die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung und vermittelt unter der Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Vertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Gemeindeprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Herne
Im Auftrag
gez. Giesen

III.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab 06.10.2011 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Stadt Kamp-Lintfort, Tiefbauamt, Zimmer 426, zu den Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Kamp-Lintfort, den 28.09.2011

Lefarth
Stellv. Betriebsleiter



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 05.01.2012, um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 75 eingetragene Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort, Steinweg 4, 6

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 1, Flurstück 278, Steinweg 4, 6, groß: 2.106 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges teilunterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit 4 Gewerbe- und 4 Wohneinheiten, Flachdach, einseitig angebaut, Ölheizung, Baujahr 1971, erheblicher Unterhaltungsstau, Wohn- und Nutzfläche: Läden: insgesamt ca. 389,78 m², Wohnungen insgesamt ca. 318,10 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 327.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.09.2011

Burike

Rechtspflegerin



AMTSGERICHT RHEINBERG
BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 05.01.2012, um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,

das im Grundbuch von Kamp Blatt 765 eingetragene Zweifamilienhaus mit Doppelgarage in Kamp-Lintfort, Mühlenstraße 74

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kamp, Flur 23, Flurstück 350, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 74,
groß 520 qm

Gemarkung Kamp, Flur 23, Flurstück 351, Gebäude- und Freifläche, Mühlenstraße 74,
groß 519 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Zweifamilienwohnhaus mit Doppelgarage, Baujahr 1992, zum Zweifamilienhaus umgebaut 2004, Fußbodenheizung, Wohnfläche: Erdgeschoss: ca.139 m², Dachgeschoss: ca.127 m² nebst Spitzboden (kein Wohnzweck mangels Raumhöhe): ca. 25 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) Flur 23, Flurstück 350: 170.000 EUR
- b) Flur 23, Flurstück 351 : 180.000 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 27.09.2011

Burike
Rechtspflegerin

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3218044760 (alt 118044767) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14.09.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4230002406 (alt 130002405) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16.09.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200335002 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 20.09.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4208085714 (alt 108085713) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 27.09.2011

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3759086410 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30.09.2011

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 4226095703 (alt 126095702) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 28.09.2011

Das Sparkassenbuch Nr. 3223003165 (alt 123003162) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 30.09.2011

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)